

Innsbruck, 16. November 2020

### **Bestätigung für die Ausübung der Jagd während des Lockdowns (Ausgangsbeschränkung)**

Wie bereits mehrfach festgestellt, erfüllt die Jagd einen systemrelevanten Auftrag auf Basis der neun Landesjagdgesetze. Die Jagdgesetze dienen nicht dazu, Freizeitaktivitäten der Jäger zu schützen, sondern verfolgen ausschließlich Ziele des Allgemeininteresses. Die Gefährdung des Waldes und seiner Wirkungen sowie der landwirtschaftlichen Kulturen kann nur durch eine Reduzierung der Wildstände hintangehalten werden. Die jagdliche Bewirtschaftung stellt außerdem die Gewinnung von hochwertigen Lebensmitteln, den Erhalt der Biodiversität und die Prävention von Tierseuchen sicher. Dies wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof u. a. in seinem Erkenntnis vom 10.10.2017, E2446/2015, festgestellt.

Aus diesem Grund fällt die Ausübung der Jagd unter die Ausnahme der beruflichen Tätigkeit gem. § 1. (1) Abs. 4. sowie § 12 Abs. 1 Z 1. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV). Das Innenministerium unterstützt hier die Jägerinnen und Jäger und wird die Polizei über die Möglichkeit der Jagd bzw. der Abhaltung von Jagden mit mehreren Personen auch während des Lock-Downs bzw. der Ausgangsbeschränkungen informieren.

Die Jagd – vor allem im Einzelansitz – ist weiterhin möglich, es wird jedoch dringlich darauf hingewiesen, dass absolut vermeidbare Bewegungsjagden aufgrund der Vorbildwirkung auf die Zeit nach dem allgemeinen Lockdown verschoben werden sollen!

Diese Bestätigung gilt ausschließlich für die Ausübung der Jagd und nicht für andere Zwecke.

DI (FH) Anton Larcher e.h.  
Landesjägermeister

Mag. Martin Schwärzler e.h.  
Geschäftsführer

